

S a t z u n g

für die öffentliche Niederschlag - Entwässerungsanlage
des Marktes Kirchseeon

(Entwässerungssatzung - EWS -)

vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt der Markt Kirchseeon folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Der Markt betreibt eine Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung für das Gebiet von Kirchseeon - Ost = "D", das im Plan Nr. 532 des Ingenieurbüros Gerhart und Fuchs vom 30.06.1986 östlich der grünen Linie dargestellt ist.
Der Plan Nr. 532 vom 30.06.1986 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Markt.
3. Zur Entwässerungsanlage des Marktes gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt.
Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Niederschlagswasser	ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von befestigten Flächen abfließt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser. Darunter fällt auch der Stauraumkanal.
Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
Niederschlagsentwässerungsanlage auf dem Grundstück	sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen bis einschließlich Kontrollschacht, ausschließlich des Grundstücksanschlusses.
Meßschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Niederschlagswasserabflusses und für die Entnahme von Niederschlagswasserproben.

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch den bereits bestehenden Kanal erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
2. Der Markt kann den Anschluß eines Grundstückes versagen, wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
3. Der Markt kann den Anschluß und die Benutzung auch versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Niederschlagswassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

4. Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Sondervereinbarungen

1. Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 6

Grundstücksanschluß

1. Die Grundstücksanschlüsse werden vom Markt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 8 und 10 gelten entsprechend.
2. Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich sind.

§ 7

Zulassung der Niederschlagsentwässerungsanlage auf dem Grundstück

1. Jedes Grundstück, das an die öffentliche Niederschlag-Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grund-

stückseigentümer mit einer Niederschlagsentwässerungsanlage auf dem Grundstück zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

2. Als Teil der Niederschlagsentwässerungsanlage auf dem Grundstück ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Markt kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist. Der Kontroll- oder Meßschacht muß einen Durchmesser von mindestens 1,00 m (bei Abstürzen 1,20 m) haben, verkehrssicher abgedeckt und mit Steigeisen versehen sein.
3. Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
4. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Regenwasserkanalnetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt nicht.
5. Die Niederschlagsentwässerungsanlagen auf dem Grundstück sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 8

Zulassung der Niederschlagsentwässerungsanlage auf dem Grundstück

1. Bevor die Niederschlagsentwässerungsanlage auf dem Grundstück hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt der Lageplan im Maßstab 1 : 1000 des zu entwässernden Grundstückes mit Angaben der Lage, der Anschlußleitung und der gewünschten Höhe der Anschlußleitung an der Grundstücksgrenze bezogen auf Normal-Null (NN) in doppelter Fertigung einzureichen. Die Unterlagen sind vom Bauherrn und auch von eventuellen Planfertigern zu unterschreiben.
2. Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Niederschlagsentwässerungsanlagen auf dem Grundstück den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Markt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

3. Mit der Herstellung oder Änderung der Niederschlagsentwässerungsanlage auf dem Grundstück darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
4. Es dürfen nur vom Markt zugelassene Unternehmer beauftragt werden.
5. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Niederschlagsentwässerungsanlage
auf dem Grundstück

1. Die Grundstückseigentümer haben dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
2. Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.
3. Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzuhalten.
4. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt zur Nachprüfung anzuzeigen.
5. Der Markt kann verlangen, daß die Niederschlagsentwässerungsanlagen auf dem Grundstück nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
6. Die Zustimmung nach § 8 Abs. 3 und die Prüfung der Niederschlagsentwässerungsanlage auf dem Grundstück durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10

Überwachung

1. Der Markt ist befugt, die Niederschlagsentwässerungsanlagen auf dem Grundstück jederzeit zu überprüfen, Niederschlagswasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Markt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Niederschlagswassermessungen.
2. Der Markt kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
3. Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Niederschlagsentwässerungsanlagen auf dem Grundstück, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
4. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 11

Einleiten in die Kanäle

1. In Regenwasserkanäle darf nur Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung eingeleitet werden.
2. Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Markt.

§ 12

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

1. In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern, oder beeinträchtigen,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

2. Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Niederschlagswassers in den Regenwasserkanälen oder des Gewässers führen, Lösungsmittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
3. Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Niederschlagsentwässerungsanlage auf dem Grundstück oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Markt sofort zu verständigigen.

§ 13

Abscheider

1. Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
2. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Markt kann den Nachweis der

ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 14

Untersuchung des Niederschlagswassers

1. Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Niederschlagswasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Niederschlagswasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 12 fallen.
2. Der Markt kann eingeleitetes Niederschlagswasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Markt kann verlangen, daß die nach § 10 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
3. Die Beauftragten des Marktes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 15

Haftung

1. Der Markt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
2. Der Markt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
4. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Hausanschlusses verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Niederschlagswasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 und 4 und § 14 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 8 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 11 und 12 in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

1. Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollsteckungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchseeon, den 07.09.1994

MARKT KIRCHSEEON

i. V.

Peter Urmann

Peter Urmann
2. Bürgermeister

